

EU-Konformitätserklärung

Der Unterzeichnende / The undersigned / Le soussigné

GARDENA
Manufacturing GmbH
Hans-Lorenser Str. 40
D - 89079 ULM

bestätigt als Bevollmächtigte des Herstellers, der GARDENA Germany AB, PO Box 7454, S-103 92, Stockholm, Schweden, daß das (die) nachfolgend bezeichnete(n) Gerät(e) in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung die Anforderungen der harmonisierten EU-Richtlinien, EU-Sicherheitsstandards und produktspezifischen Standards erfüllt/erfüllen.

hereby certifies as the authorized representative of the manufacturer, GARDENA Germany AB, PO Box 7454, S-103 92, Stockholm, Sweden, that, when leaving our factory, the unit(s) indicated below is/are in accordance with the harmonised EU guidelines, EU standards of safety and product specific standards.

déclare, en tant que mandataire du fabricant, la GARDENA Germany AB, PO Box 7454, S-103 92, Stockholm, Suède, qu'à la sortie de ses usines le matériel neuf désigné ci-dessous était conforme aux prescriptions des directives européennes énoncées ci-après et conforme aux règles de sécurité et autres règles qui lui sont applicables dans le cadre de l'Union européenne.

Bei einer nicht mit uns abgestimmten Änderung des Gerätes verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.

This certificate becomes void if the units are modified without our approval.

Toute modification portée sur ce produit sans l'accord express de notre part supprime la validité de ce certificat.

Bezeichnung des Gerätes: / Description
of the unit : / Designation du matériel :

AquaBrush

Typ(e): Compact 02/18V P4A; Patio 03/18V P4A; Universal 04/18V P4A

Art.-Nr.: / Art. No.: / Référence :

14840; 14841; 14842

Seriennummer & Baujahr / Serial number & year
of construction / Numéro de série et année:

ab 2023 fortlaufende Seriennummer. (Die Seriennummer
ist im Klartext auf dem Typenschild angebracht)

EU-Richtlinien: / EU directives: /
Directives européennes :

2014/35/EU	Niederspannungsrichtlinie
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
2011/65/EU	RoHS-Richtlinie

Harmonisierte Norm: / Harmonized Standard: /
Norme harmonisée:

EN ISO 12100:2010
EN 60335-1:2012 + A11:2014+ A13:2017 + A14:2019 + A1:2019 + A2:2019 + A14:2019
+A2:2019+A15:2021
EN 60335-2-10:2003 + A1:2008
EN 60335-2-54:2008 + A11:2012 + A1:2015 + A2:2021 + A12:2021
EN IEC 55014-1:2021
EN IEC 55014-2:2021
EN 62233:2008
EN IEC 63000:2018

Hinterlegte Dokumentation: / Deposited
Documentation: / Documentation déposée:

GARDENA Manufacturing GmbH, Technische Dokumentation, M.Jäger
D-89079 Ulm, Hans-Lorenser-Str.40

Anbringungsjahr des CE-Kennz.: / Year of CE
marking: / Date d'apposition du marquage CEE :

Ulm, 30.10.2023



Martin Lienhard
Senior Vice President Business Unit Electric and Battery

Declaration of Conformity

The manufacturer:

GARDENA Germany AB
PO Box 7454
S-103 92, Stockholm, Sweden



hereby certifies that, when leaving our factory, the unit(s) indicated below is/are in accordance with the UK Regulations, designated standards of safety and product specific designated standards.

This certificate becomes void if the units are modified without our approval.

Description of the unit : AquaBrush

Typ(e): Compact 02/18V P4A; Patio 03/18V P4A; Universal 04/18V P4A

Art. No.: 14840; 14841; 14842

UK Regulations:	S.I. 2016/1101	The Electrical Equipment (Safety) Regulations 2016
	S.I. 2016/1091	Electromagnetic Compatibility Regulations 2016
	S.I. 2012/3032	The Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment Regulations 2012

Designated Standards:	EN ISO 12100:2010
	EN 60335-1:2012 + A11:2014+ A13:2017 + A14:2019 + A1:2019 + A2:2019 + A14:2019 + A2:2019+A15:2021
	EN 60335-2-10:2003 + A1:2008
	EN 60335-2-54:2008 + A11:2012 + A1:2015 + A2:2021 + A12:2021
	EN IEC 55014-1:2021
	EN IEC 55014-2:2021
	EN 62233:2008
	EN IEC 63000:2018

Dokumentation Deposited: GARDENA Manufacturing GmbH, Technische Dokumentation, M.Jäger
D-89079 Ulm, Hans-Lorensen-Str.40

UK Importer:
Authorized Representative Husqvarna UK Limited
Preston Road, Aycliffe, County Durham
UK DL5 6UP

Ulm, 30.10.2023



Martin Lienhard
Senior Vice President Business Unit Electric and Battery

	Dokumentation nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang VII a	relevant	vorhanden		OEM
			ja	nein	Archiv
			1 Interne Berichte		
a	Allgemeine Produktbeschreibungen, Übersichtszeichnungen, Schaltpläne	x	x		CAD Db / CRPE
b	Technische Spezifikationen, Datenblätter, Beschreibungen und Erläuterungen der Funktionsweise des Produktes	x	x		CAD Db / CRPE
c	Vollständige technische Zeichnungen (Gesamt-; Detail; Einzel)	x	x		CAD Db / CRPE
d	Prozessbeschreibung interne Fertigungskontrolle nach Anhang VIII MRL	x	x		COQ Db / Lieferant (SQA)
e	Definierte Prüftests aus Prüfplan der internen Fertigungskontrolle	x	x		COQ Db / Lieferant (SQA)
f	Risikoanalyse	x	x		CRPC
2 Externe Berichte / Zertifikate					
a	Mechanische Sicherheit Bericht / Zertifikat	x	x		CRPC
b	Elektrische Sicherheit Bericht / Zertifikat	x	x		CRPC
c	EMV Bericht / Zertifikat	x	x		CRPC
d	Funk Bericht / Zertifikat	-			CRPC
e	Schall Bericht / Zertifikat	-			CRPC
f	Vibration Bericht / Zertifikat	-			CRPC
g	RoHS Bericht	x	x		CRPC
h	Baumusterprüfung Bericht / Zertifikat	-			CRPC
i	Emission gasförmiger Schadstoffe Bericht / Zertifikat	-			CRPC
3 Betriebsanleitung					
		x	x		CRPC
4 Berichte Lieferant					
a	CE-Erklärung Lieferant (Produkt, Einbau)	-			CRPC
b	Risikoanalyse Lieferant	-			CRPC

Kommentar CRPC:	Eigenfertigung		In-house production
	Fremdfertigung	x	OEM
	Erstzulassung	x	First DoC
	Folgebzulassung		Update DoC

Dieses Bewertungsverfahren mit seinen Anhängen muß zum Konstruktionsabschlußgespräch freigegeben werden.

Die in Anhang I der Maschinenverordnung / Niederspannungsrichtlinie und Anhang III EMVG aufgeführten Sicherheits-, Schutz- und Gesundheitsanforderungen sowie die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsstandards (A-Normen), Produktgruppennormen (B-Normen) und produktspezifische Sicherheitsstandards (C-Normen) sind Bestandteil der EU-Konformitätserklärung. Die Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien ist Voraussetzung zur Anbringung CE-Kennzeichnens.

Es wird die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach dem ProdSG incl. 1., 6. und 9. Verordnung (soweit anwendbar) sowie dem Gesetz über Elektromagnetische Verträglichkeit bestätigt. Gleichzeitig wird bestätigt, dass die auf der CE-Konformitätserklärung benannten Richtlinien sowie die dort genannten Normen erfüllt wurden.

Datum: 30.10.2023

Freigabe:

Fachbereich: Product Compliance Hr. Jäger
(Vollständigkeit/ Richtigkeit externer Prüfberichte . Archiv intern. Vorhandensein der Risikoanalyse)

Fachbereich: R&D Mechanik Hr. Volz
(Vollständigkeit/ Richtigkeit der technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten zum Zeitpunkt der jeweiligen CE-Zulassung. Archiv Intern. Richtigkeit der Risikoanalyse)

Fachbereich: R&D Elektrik Hr. Ochs
(Vollständigkeit/ Richtigkeit der technischen- und elektrotechnischen Spezifikation, Zeichnungen und Schaltplanreview, Komponententests, Stücklisten, sowie Richtigkeit der Critical Component List zum Zeitpunkt der jeweiligen CE-Zulassung. Archiv Intern. Richtigkeit der Risikoanalyse)

Fachbereich: Qualität und Supplier Quality Assurance Fr. Lauer
Qualität: Vorgabe von Testplänen für Entwicklungsphase und serienbegleitend ab Produktionsstart. Qualitätstestberichte bis zum Produktionsstart liegen vor. Archiv intern. Richtigkeit der Risikoanalyse
Supplier Quality Assurance: Bestätigung, dass vorgegebene Fertigungskontrollabläufe und die dazugehörenden Prüfprotokolle implementiert, umgesetzt und nach Produktionsstart angewendet werden.

Fachbereich: Operations und Einkauf Hr. Herbert
Sicherstellung, dass die an den Lieferanten gestellten Anforderungen in Bezug auf die Produktkonformität (z.B. Materialbeständigkeit, Maßtoleranzen, Abwesenheit von eingeschränkten Materialien usw.) seitens des Lieferanten erfüllt werden.
Sicherstellung durch Lieferantenvträge, Lieferantendeklarationen und Lieferantenbewertung, dass der Lieferant alle betriebliche und internationale Anforderungen erfüllt.

**Bestimmung der anzuwendenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
Maschinenrichtlinie 2006/42/EC Anhang I**

Product(s): AquaBrush

Date: 30.10.2023

Art. No: 14840; 14841; 14842

Type(s): o 03/18V P4A; Ur

X / NA	GSA Nummer	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie
1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	<p>1. Der Hersteller einer Maschine oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird, um die für die Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln. Die Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden.</p> <p>Bei den vorgenannten iterativen Verfahren der Risikobeurteilung und Risikominderung hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Grenzen der Maschine zu bestimmen, was ihre bestimmungsgemäße Verwendung und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung einschließt; — die Gefährdungen, die von der Maschine ausgehen können, und die damit verbundenen Gefährdungssituationen zu ermitteln; — die Risiken abzuschätzen unter Berücksichtigung der Schwere möglicher Verletzungen oder Gesundheitsschäden und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens; — die Risiken zu bewerten, um zu ermitteln, ob eine Risikominderung gemäß dem Ziel dieser Richtlinie erforderlich ist; — die Gefährdungen auszuschalten oder durch Anwendung von Schutzmaßnahmen die mit diesen Gefährdungen verbundenen Risiken in der in Nummer 1.1.2 Buchstabe b festgelegten Rangfolge zu mindern. <p>2. Die mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen verbundenen Verpflichtungen gelten nur dann, wenn an der betreffenden Maschine bei Verwendung unter den vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten vorgesehenen Bedingungen oder unter vorhersehbaren ungewöhnlichen Bedingungen die entsprechende Gefährdung auftritt. Die in Nummer 1.1.2 aufgeführten Grundsätze für die Integration der Sicherheit sowie die in den Nummern 1.7.3 und 1.7.4 aufgeführten Verpflichtungen in Bezug auf die Kennzeichnung der Maschine und die Betriebsanleitung gelten auf jeden Fall.</p> <p>3. Die in diesem Anhang aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen sind bindend. Es kann jedoch sein, dass die damit gesetzten Ziele aufgrund des Stands der Technik nicht erreicht werden können. In diesem Fall muss die Maschine so weit wie möglich auf diese Ziele hin konstruiert und gebaut werden.</p> <p>4. Dieser Anhang ist in mehrere Teile gegliedert. Der erste Teil hat einen allgemeinen Anwendungsbereich und gilt für alle Arten von Maschinen. Die weiteren Teile beziehen sich auf bestimmte spezifische Gefährdungen. Dieser Anhang ist jedoch stets in seiner Gesamtheit durchzusehen, damit die Gewissheit besteht, dass alle jeweils relevanten grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Bei der Konstruktion einer Maschine sind in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Risikobeurteilung gemäß Nummer 1 der vorliegenden allgemeinen Grundsätze die Anforderungen des allgemeinen Teils und die Anforderungen eines oder mehrerer der anderen Teile zu berücksichtigen.</p>
X	1.1.2.	Grundsätze für die Integration der Sicherheit
		<p>a) Unsere Produkte wurden so konstruiert und gebaut, dass sie ihrer Funktion gerecht werden. Unter den vorgesehenen Bedingungen, aber auch unter Berücksichtigung einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung der Maschine, kann Betrieb, Einrichten und Wartung erfolgen, ohne dass Personen einer Gefährdung ausgesetzt werden.</p> <p>Die getroffenen Maßnahmen beseitigen und/oder reduzieren Risiken während der voraussichtlichen Lebensdauer der Maschine einschließlich der Zeit, in der die Maschine transportiert, montiert, demontiert, außer Betrieb gesetzt und entsorgt wird.</p> <p>b) Bei der Wahl der angemessensten Lösungen wurden folgende Grundsätze angewendet, und zwar in der angegebenen Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau des Produktes); — Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Risiken, die sich nicht beseitigen lassen; — Unterrichtung der Anwender über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen; Hinweise auf eine eventuell erforderliche spezielle Ausbildung oder Einarbeitung und persönliche Schutzausrüstung wurden erstellt und in der Betriebsanleitung dargelegt. <p>c) Unsere Produkte wurden so konstruiert und gebaut, dass eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung verhindert wird, falls diese ein Risiko mit sich bringt. In der Betriebsanleitung wurden auf Fehlanwendungen der Maschine hingewiesen, die erfahrungsgemäß vorkommen können.</p> <p>d) Bei der Konstruktion und beim Bau des Produktes wurde den Belastungen Rechnung getragen, denen die Anwender durch die notwendige oder voraussichtliche Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen ausgesetzt sind.</p> <p>e) Das Produkt wurde, wenn notwendig, mit allen Spezialausrüstungen und Zubehörteilen ausgeliefert, die eine wesentliche Voraussetzung dafür sind, dass das Produkt sicher eingerichtet, gewartet und betrieben werden kann.</p>
X	1.1.3.	Materialien und Produkte
		Die für den Bau unserer Produkte eingesetzten Materialien oder die bei ihrem Betrieb verwendeten oder entstehenden Produkte führen zu keiner Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit von Personen. Bei Verwendung von Fluiden wurde unser Produkt so konstruiert und gebaut, dass es ohne Gefährdung aufgrund von Einfüllung, Verwendung, Rückgewinnung und Beseitigung benutzt werden kann.
NA	1.1.4.	Beleuchtung
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung.
X	1.1.5.	Konstruktion der Maschine im Hinblick auf die Handhabung
		<p>Unser Produkt oder jedes seiner Bestandteile kann sicher gehandhabt und transportiert werden.</p> <p>Unser Produkt wurde so verpackt oder konstruiert, dass es sicher und ohne Beschädigung gelagert werden kann.</p> <p>Beim Transport unseres Produktes und/oder seine Bestandteile wurden ungewollte Lageveränderungen und Gefährdungen durch mangelnde Standsicherheit ausgeschlossen, wenn die Handhabung entsprechend der Betriebsanleitung erfolgt.</p> <p>Unser Produkt oder seine Bestandteile, die von Hand transportiert werden, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — leicht transportierbar — mit Greifvorrichtungen ausgestattet, die einen sicheren Transport ermöglichen. <p>Für die Handhabung von Werkzeugen und/oder Produktteile, die auch bei geringem Gewicht eine Gefährdung darstellen können, wurden besondere Vorkehrungen getroffen.</p>

X / NA	GSA Nummer	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie
X	1.1.6.	Ergonomie
		Bei bestimmungsgemäßer Verwendung wurden Belästigung, Ermüdung sowie körperliche und psychische Fehlbeanspruchung des Anwenders auf das mögliche Mindestmaß reduziert unter Berücksichtigung ergonomischer Prinzipien wie: — Möglichkeit der Anpassung an die Unterschiede in den Körpermaßen, der Körperkraft und der Ausdauer des Anwenders; — ausreichender Bewegungsfreiraum für die Körperteile des Anwenders; — Vermeidung eines von der Maschine vorgegebenen Arbeitsrhythmus; — Vermeidung von Überwachungstätigkeiten, die dauernde Aufmerksamkeit erfordern; — Anpassung der Schnittstelle Mensch-Maschine an die voraussehbaren Eigenschaften des Anwenders.
X	1.1.7.	Bedienungsplätze
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.1.8.	Sitze
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
-	1.2.	STEUERUNGEN UND BEFEHLS-EINRICHTUNGEN
X	1.2.1.	Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen
		Steuerungen, soweit sie zur Anwendung kommen, wurden so konzipiert und gebaut, dass es nicht zu Gefährdungssituationen kommen kann. Insbesondere wurden sie so ausgelegt und beschafft, dass — sie den zu erwartenden Betriebsbeanspruchungen und Fremdeinflüssen standhalten; — ein Defekt der Hardware oder der Software der Steuerung nicht zu Gefährdungssituationen führt; — Fehler in der Logik des Steuerkreises nicht zu Gefährdungssituationen führen; — vernünftigerweise vorhersehbare Bedienungsfehler nicht zu Gefährdungssituationen führen. Insbesondere wurde Folgendes beachtet: — das Produkt kann nicht unbeabsichtigt in Gang gesetzt werden; — die Parameter des Produktes können sich nicht unkontrolliert ändern, wenn eine derartige unkontrollierte Änderung zu Gefährdungssituationen führen kann; — das Stillsetzen des Produktes kann nicht verhindert werden, wenn der Befehl zum Stillsetzen bereits erteilt wurde; — ein bewegliches Produktteil oder ein von das Produkt gehaltenes Werkstück kann nicht herabfallen oder herausgeschleudert werden; — automatisches oder manuelles Stillsetzen von beweglichen Teilen jeglicher Art kann nicht verhindert werden;
X	1.2.2.	Stellteile
		Stellteile sind — deutlich sichtbar und erkennbar; wenn geeignet, wurden Piktogramme verwendet; — so angebracht, dass sie sicher, unbedenklich, schnell und eindeutig betätigt werden können; — so gestaltet, dass das Betätigen des Stellteils mit der jeweiligen Steuerwirkung kohärent ist; — außerhalb der Gefahrenbereiche angeordnet — so gestaltet oder geschützt, dass die beabsichtigte Wirkung, falls sie mit einer Gefährdung verbunden ist, nur durch eine absichtliche Betätigung erzielt werden kann; — so gefertigt, dass sie vorhersehbaren Beanspruchungen standhalten; Ist ein Stellteil für mehrere verschiedene Wirkungen ausgelegt und gebaut, d. h., ist seine Wirkung nicht eindeutig, so wird die jeweilige Steuerwirkung unmissverständlich angezeigt und muss erforderlichenfalls bestätigt werden. Stellteile wurden so gestaltet, dass unter Berücksichtigung ergonomischer Prinzipien ihre Anordnung, ihre Bewegungsrichtung und ihr Betätigungswiderstand mit der Steuerwirkung kompatibel sind. Das Produkt wurde, soweit notwendig, mit den für den sicheren Betrieb notwendigen Anzeigeeinrichtungen und Hinweisen ausgestattet.
X	1.2.3.	Ingangsetzen
		Das Ingangsetzen des Produktes kann nur durch absichtliches Betätigen einer hierfür vorgesehenen Befehls-einrichtung geschehen. Dies gilt auch für das Wiedereingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand.
-	1.2.4.	Stillsetzen
X	1.2.4.1.	Normales Stillsetzen
		Das Produkt wurde mit einer Befehls-einrichtung zum sicheren Stillsetzen ausgestattet. Der Befehl zum Stillsetzen der Maschine hat Vorrang vor den Befehlen zum Ingangsetzen. Sobald das Produkt stillgesetzt oder seine gefährlichen Funktionen stillgesetzt wurden, wird die Energieversorgung des betreffenden Antriebs unterbrochen.
NA	1.2.4.2.	Betriebsbedingtes Stillsetzen
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.2.4.3.	Stillsetzen im Notfall
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten, da handgehalten und/oder handgeführt, keine Verwendung .
NA	1.2.4.4.	Gesamtheit von Maschinen
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.2.5.	Wahl der Steuerungs- oder Betriebsarten
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
X	1.2.6.	Störung der Energieversorgung
		Ein Ausfall der Energieversorgung des Produktes, eine Wiederherstellung der Energieversorgung nach einem Ausfall oder eine Änderung der Energieversorgung, führt zu keiner gefährlichen Situationen. Insbesondere wurde Folgendes beachtet: — Das Produkt kann nicht unbeabsichtigt in Gang gesetzt werden; — das Stillsetzen des Produktes kann nicht verhindert werden, wenn der Befehl zum Stillsetzen bereits erteilt wurde; — ein bewegliches Produktteil oder ein von dem Produkt gehaltenes Werkstück kann nicht herabfallen oder herausgeschleudert werden; — automatisches oder manuelles Stillsetzen von beweglichen Teilen jeglicher Art kann nicht verhindert werden;
	1.3.	SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN MECHANISCHE GEFÄHRDUNGEN
X	1.3.1.	Risiko des Verlusts der Standsicherheit
		Das Produkt, wo dieser Punkt anzuwenden ist, seine Bestandteile und Ausrüstungsteile sind ausreichend standsicher, um ein Umstürzen oder Herabfallen oder eine unkontrollierte Lageveränderung beim Transport, der Montage und der Demontage sowie jeder anderer Betätigung an der Maschine zu vermeiden. Kann aufgrund der Form oder der vorgesehenen Installation des Produktes keine ausreichende Standsicherheit gewährleistet werden, wurden geeignete Befestigungsmittel vorgesehen und in der Betriebsanleitung angegeben.

X / NA	GSA Nummer	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie
X	1.3.2.	Bruchrisiko beim Betrieb Die verschiedenen Teile des Produktes und seine Verbindungen untereinander halten den bei der Verwendung auftretenden Belastungen stand. Die verwendeten Materialien weisen — entsprechend der vorgesehenen Arbeitsumgebung des Produktes — eine geeignete Festigkeit und Beständigkeit insbesondere in Bezug auf Ermüdung, Alterung, Korrosion und Verschleiß auf. In der Betriebsanleitung wird angegeben, welche Inspektionen und Wartungsarbeiten in welchen Abständen aus Sicherheitsgründen durchzuführen sind. Wenn erforderlich wurde angegeben, welche Teile dem Verschleiß unterliegen und nach welchen Kriterien sie auszutauschen sind. Starre oder elastische Leitungen, die Fluide — insbesondere unter hohem Druck — führen, halten den vorgesehenen inneren und äußeren Belastungen stand; sie sind sicher befestigt und/oder geschützt, so dass ein Bruch kein Risiko darstellt.
X	1.3.3.	Risiken durch herabfallende oder herausgeschleuderte Gegenstände Es wurden Vorkehrungen getroffen, um das Herabfallen oder das Herausschleudern von Gegenständen zu vermeiden, von denen ein Risiko ausgehen kann.
X	1.3.4.	Risiken durch Oberflächen, Kanten und Ecken Alle zugängliche Produktteile haben, soweit ihre Funktion es zulässt, keine scharfen Ecken, Kanten oder raue Oberflächen, die zu Verletzungen führen können.
NA	1.3.5.	Risiken durch mehrfach kombinierte Maschinen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.3.6.	Risiken durch Änderung der Verwendungsbedingungen Hat unser Produkt verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten, so wurde sie so konstruiert und gebaut, dass diese Verwendungsmöglichkeiten gefahrlos und zuverlässig gewählt und eingestellt werden können.
X	1.3.7.	Risiken durch bewegliche Teile Bewegliche Teile des Produktes wurden so konstruiert und gebaut, dass Unfallrisiken durch Berührung dieser Teile verhindert werden; falls Risiken dennoch bestehen, wurden die beweglichen Teile mit einer trennenden Schutzeinrichtungen ausgestattet. Es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um ein ungewolltes Blockieren der beweglichen Arbeitselemente zu verhindern. Kann es trotz dieser Vorkehrungen zu einer Blockierung kommen, wird in der Betriebsanleitung die gefahrlose Auflösung der Blockierung beschrieben.
X	1.3.8.	Wahl der Schutzeinrichtungen gegen Risiken durch bewegliche Teile Die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen wurden entsprechend der jeweiligen Risikoart gewählt. Die Wahl wurde unter Beachtung der nachstehenden Leitlinien getroffen.
NA	1.3.8.1.	Bewegliche Teile der Kraftübertragung Zum Schutz der Anwender gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile der Kraftübertragung wurden feststehende trennende Schutzeinrichtungen gemäß Nummer 1.4.2.1 verwendet.
X	1.3.8.2.	Bewegliche Teile, die am Arbeitsprozess beteiligt sind Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
X	1.3.9.	Risiko unkontrollierter Bewegungen Es wird verhindert, dass sich, gleich welcher Ursache, ein stillgesetztes Produktteil ohne Betätigung der Stellteile aus seiner Ruhestellung bewegt.
	1.4.	ANFORDERUNGEN AN SCHUTZEINRICHTUNGEN
X	1.4.1.	Allgemeine Anforderungen Trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen — müssen stabil gebaut sein, — müssen sicher in Position gehalten werden, — dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen, — dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können, — müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben, — dürfen die Beobachtung des Arbeitsvorgangs nicht mehr als unvermeidbar einschränken und — müssen die für das Einsetzen und/oder den Wechsel der Werkzeuge und zu Wartungszwecken erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Abnahme oder Außerbetriebnahme der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang ausschließlich auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss. Ferner müssen trennende Schutzeinrichtungen nach Möglichkeit vor einem Herausschleudern oder Herabfallen von Werkstoffen und Gegenständen sowie vor den von der Maschine verursachten Emissionen schützen.
X	1.4.2.	Besondere Anforderungen an trennende Schutzeinrichtungen
X	1.4.2.1.	Feststehende trennende Schutzeinrichtungen Die Befestigungen feststehender trennender Schutzeinrichtungen lassen sich nur mit Werkzeugen lösen oder abnehmen.
NA	1.4.2.2.	Bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung Bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung bleiben — soweit notwendig, mit unserem Produkt verbunden, wenn sie sich in ihrer Position anwendungsbedingt verändern, — sind so konstruiert und gebaut, dass sie nur durch eine absichtliche Handlung eingestellt werden können. Die weiteren Punkte finden bei unseren Produkten keine Anwendung.
NA	1.4.2.3.	Zugangsbeschränkende verstellbare Schutzeinrichtungen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.4.3.	Besondere Anforderungen an nichttrennende Schutzeinrichtungen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung.
	1.5.	RISIKEN DURCH SONSTIGE GEFÄHRDUNGEN
X	1.5.1.	Elektrische Energieversorgung Dieses mit elektrischer Energie versorgte Produkt wurde so konstruiert, gebaut und ausgerüstet, dass alle von Elektrizität ausgehenden Gefährdungen vermieden werden oder vermieden werden können.
X	1.5.2.	Statische Elektrizität Dieses Produkt wurde so konstruiert und gebaut, dass eine möglicherweise gefährliche elektrostatische Aufladung vermieden oder begrenzt wird, und/oder mit Einrichtungen zum Ableiten solcher Ladungen ausgestattet.
NA	1.5.3.	Nichtelektrische Energieversorgung Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .

X / NA	GSA Nummer	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie
X	1.5.4.	Montagefehler
		Fehler bei der Montage oder erneuten Montage bestimmter Teile, die ein Risiko verursachen könnten, wurden entweder durch die Konstruktion und Bauart dieser Teile unmöglich gemacht oder andernfalls durch Hinweise auf den Teilen selbst und/oder auf ihrem Gehäuse verhindert. Die gleichen Hinweise wurden auf beweglichen Teilen und/oder auf ihrem Gehäuse angebracht, wenn die Kenntnis von der Bewegungsrichtung für die Vermeidung eines Risikos notwendig ist. Erforderlichenfalls wurden in der Betriebsanleitung zusätzliche Angaben zu diesen Risiken gemacht. Kann ein fehlerhafter Anschluss ein Risiko verursachen, so wurde dies durch die Bauart der Anschlusssteile unmöglich gemacht oder andernfalls durch Hinweise auf zu verbindenden Teilen und gegebenenfalls auf den Verbindungsmitteln unmöglich gemacht.
X	1.5.5.	Extreme Temperaturen
		Jedes Risiko einer Verletzung durch Berührung von heißen oder sehr kalten Maschinenteilen oder Materialien oder durch Aufenthalt in ihrer Nähe wurden durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen. Es wurden die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Spritzern von heißen oder sehr kalten Materialien oder zum Schutz vor derartigen Spritzern getroffen.
X	1.5.6.	Brand
		Das Produkt wurde so konstruiert und gebaut, dass jedes Brand- und Überhitzungsrisiko vermieden wird, das von dem Produkt selbst oder von Gasen, Flüssigkeiten, Stäuben, Dämpfen und anderen von dem Produkt freigesetzten oder verwendeten Stoffen ausgeht.
NA	1.5.7.	Explosion
		Das Produkt wurde so konstruiert und gebaut, dass jedes Explosionsrisiko vermieden wird, das von dem Produkt selbst oder von Gasen, Flüssigkeiten, Stäuben, Dämpfen und anderen von dem Produkt freigesetzten oder verwendeten Stoffen ausgeht.
X	1.5.8.	Lärm
		Das Produkt wurde so konstruiert und gebaut, dass Risiken durch Luftschallemission insbesondere an der Quelle so weit gemindert werden, wie es nach dem Stand des technischen Fortschritts und mit den zur Lärminderung verfügbaren Mitteln möglich ist. Der Schallemissionspegel wurde durch Bezugnahme auf Vergleichsemissionsdaten für ähnliche Produkte bewertet.
X	1.5.9.	Vibrationen
		Das Produkt wurde so konstruiert und gebaut, dass Risiken durch Produktvibrationen insbesondere an der Quelle so weit gemindert wurden, wie es nach dem Stand des technischen Fortschritts und mit den zur Verringerung von Vibrationen verfügbaren Mitteln möglich ist. Der Vibrationspegel wurde durch Bezugnahme auf Vergleichsemissionsdaten für ähnliche Produkte bewertet.
X	1.5.10.	Strahlung
		Unerwünschte Strahlungsemissionen des Produktes wurden ausgeschlossen oder so weit verringert, dass sie keine schädlichen Auswirkungen für den Menschen haben. Alle funktionsbedingten Emissionen von nicht ionisierender Strahlung während der Einstellung, des Betriebs oder der Reinigung wurden so weit begrenzt, dass sie keine schädlichen Auswirkungen für den Menschen haben.
X	1.5.11.	Strahlung von außen
		Das Produkt wurde so konstruiert und gebaut, dass ihre Funktion durch Strahlung von außen nicht beeinträchtigt wird.
NA	1.5.12.	Laserstrahlung
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.5.13.	Emission gefährlicher Werkstoffe und Substanzen
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.5.14.	Risiko, in einer Maschine eingeschlossen zu werden
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.5.15.	Ausrutsch-, Stolper- und Sturzrisiko
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
NA	1.5.16.	Blitzschlag
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
	1.6.	INSTANDHALTUNG
X	1.6.1.	Wartung der Maschine
		Die Einrichtungs- und Wartungsstellen liegen außerhalb der Gefahrenbereiche. Die Einrichtungs-, Instandhaltungs-, Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten können nur bei stillgesetztem Produkt durchgeführt werden. Kann mindestens eine der vorgenannten Bedingungen aus technischen Gründen nicht erfüllt werden, so wurden erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit diese Arbeiten sicher ausgeführt werden können.
NA	1.6.2.	Zugang zu den Bedienungsständen und den Eingriffspunkten für die Instandhaltung
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung .
X	1.6.3.	Trennung von den Energiequellen
		Das Produkt wurde mit einer Steckverbindung ausgestattet, so dass es von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden kann.
X	1.6.4.	Eingriffe des Bedienungspersonals
		Das Produkt wurde so konstruiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass sich möglichst wenig Anlässe für ein Eingreifen des Anwenders ergeben. Kann ein Eingreifen des Anwenders nicht vermieden werden, so kann es leicht und sicher ausgeführt werden.
NA	1.6.5.	Reinigung innen liegender Maschinenteile
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
	1.7.	INFORMATIONEN
X	1.7.1.	Informationen und Warnhinweise an der Maschine
		Informationen und Warnhinweise am Produkt werden in Form leicht verständlicher Symbole oder Piktogramme angegeben. Alle Informationen und Warnhinweise werden in der bzw. den Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst, die gemäß dem Vertrag von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, bestimmt worden sind.
X	1.7.1.1.	Informationen und Informationseinrichtungen
		Die für die Bedienung unseres Produktes erforderlichen Informationen sind eindeutig und leicht verständlich. Optische Anzeigeeinrichtungen oder andere interaktive Mittel für die Kommunikation zwischen dem Anwender und unserem Produkt sind leicht zu verstehen und leicht zu benutzen.
NA	1.7.1.2.	Warneinrichtungen
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
X	1.7.2.	Warnung vor Restrisiken
		Bestehen trotz der Maßnahmen zur Integration der Sicherheit bei der Konstruktion, trotz der Sicherheitsvorkehrungen und trotz der ergänzenden Schutzmaßnahmen weiterhin Risiken, so wurden erforderlichen Warnhinweise, einschließlich Warneinrichtungen, vorgesehen.

X / NA	GSA Nummer	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie
X	1.7.3.	Kennzeichnung der Maschinen
		<p>Auf jedem Produkt wurden mindestens folgende Angaben erkennbar, deutlich lesbar und dauerhaft angebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers, — Bezeichnung des Produktes, — CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III der MRL, — Baureihen- oder Typbezeichnung, — gegebenenfalls Seriennummer, — Baujahr, d. h. das Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde. <p>Bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung wurde das Baujahr der Maschine weder vor- noch nachdatiert.</p> <p>Je nach Beschaffenheit wurden auf dem Produkt alle für die Sicherheit bei der Verwendung wesentlichen Hinweise angebracht. Diese Hinweise unterliegen den Anforderungen der Nummer 1.7.1.</p>
X	1.7.4.	Betriebsanleitung
		<p>Jedem Produkt wurde eine Betriebsanleitung für das Land in dem es in Verkehr gebracht wurde, in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beigelegt.</p> <p>Die dem Produkt beiliegende Betriebsanleitung beinhaltet die „Originalbetriebsanleitung“ und eine „Übersetzung der Originalbetriebsanleitung“.</p> <p>Die Betriebsanleitung wurde nach den im Folgenden genannten Grundsätzen abgefasst.</p>
X	1.7.4.1.	Allgemeine Grundsätze für die Abfassung der Betriebsanleitung
		<p>a) Die Betriebsanleitung wurde in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst. Die Sprachfassungen, für die der Hersteller die Verantwortung übernimmt, trägt den Vermerk „Originalbetriebsanleitung“.</p> <p>b) Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung</p> <p>c) Der Inhalt der Betriebsanleitung umfasst nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung des betreffenden Produktes, sondern auch jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung des Produktes.</p> <p>d) Bei der Abfassung und Gestaltung der Betriebsanleitung für unser Produkt, die zur Verwendung durch Verbraucher bestimmt sind, tragen dem allgemeinen Wissensstand und der Verständnisfähigkeit Rechnung, die vernünftigerweise von den Anwendern erwartet werden können.</p>
X	1.7.4.2.	Inhalt der Betriebsanleitung
		<p>Jede Betriebsanleitung enthält folgende Mindestangaben:</p> <p>a) Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers;</p> <p>b) Bezeichnung des Produktes entsprechend der Angabe auf dem Produkt selbst, ausgenommen die Seriennummer;</p> <p>c) die EG-Konformitätserklärung oder ein Dokument, das die EG-Konformitätserklärung inhaltlich wiedergibt und Einzelangaben der Maschine enthält;</p> <p>d) eine allgemeine Beschreibung des Produktes;</p> <p>e) die für Verwendung, Wartung und Instandsetzung des Produktes und zur Überprüfung ihres ordnungsgemäßen Funktionierens erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Erläuterungen;</p> <p>f) Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung</p> <p>g) eine Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produktes;</p> <p>h) Warnhinweise in Bezug auf Fehlanwendungen des Produktes, zu denen es erfahrungsgemäß kommen kann;</p> <p>i) Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung</p> <p>j) Installations- und Montagevorschriften zur Verminderung von Lärm und Vibrationen;</p> <p>k) Hinweise zur Inbetriebnahme und zum Betrieb des Produktes sowie erforderlichenfalls Hinweise zur Ausbildung bzw. Einarbeitung des Anwenders;</p> <p>l) Es wurden Angaben zu Restrisiken, die trotz der Maßnahmen zur Integration der Sicherheit bei der Konstruktion, der Sicherheitsvorkehrungen und trotz der ergänzenden Schutzmaßnahmen noch verbleiben, gemacht;</p> <p>m) Es wurden Anleitungen für die Anwender über zu treffenden Schutzmaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der bereitzustellenden persönlichen Schutzausrüstung gemacht;</p> <p>n) Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung</p> <p>o) Es wurden Angaben zu den Bedingungen, unter denen das Produkt die Anforderungen an die Standsicherheit beim Betrieb, beim Transport, bei der Montage, bei der Demontage, wenn sie außer Betrieb ist, bei Prüfungen sowie bei vorhersehbaren Störungen erfüllt muß, gemacht;</p> <p>p) Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung</p> <p>q) Es wurden Angaben über bei das bei Unfällen oder Störungen erforderliches Vorgehen gemacht; falls es zu einer Blockierung kommen kann, wurde in der Betriebsanleitung angegeben, wie zum gefahrlosen Lösen der Blockierung vorzugehen ist;</p> <p>r) Es wurden die vom Benutzer durchzuführenden Einrichtungs- und Wartungsarbeiten sowie der zu treffenden vorbeugenden Wartungsmaßnahmen beschrieben;</p> <p>s) Es erfolgten Anweisungen zum sicheren Einrichten und Warten einschließlich der dabei zu treffenden Schutzmaßnahmen;</p> <p>t) Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung</p> <p>u) Es wurden, wenn notwendig, folgende Angaben zur Luftschallemission des Produktes gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen, sofern er 70 dB(A) übersteigt; ist dieser Pegel kleiner oder gleich 70 dB(A), so wurde dies anzugeben; — der Höchstwert des momentanen C-bewerteten Emissionsschalldruckpegels an dem Produkt, sofern er 63 Pa (130 dB bezogen auf 20 µPa) übersteigt; — der A-bewertete Schalleistungspegel der Maschine, wenn der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel am Produkt 80 dB(A) übersteigt. <p>Diese Werte wurden durch Messung an einer technisch vergleichbaren, für die geplante Fertigungsrepräsentativen Maschine ermittelt.</p> <p>Es kamen harmonisierten Normen zur Ermittlung der Geräuschemission zur Anwendung.</p> <p>Enthalten spezielle Gemeinschaftsrichtlinien andere Bestimmungen zur Messung des Schalldruck- oder Schalleistungspegels, so gelten die Bestimmungen dieser speziellen Richtlinien und nicht die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.</p> <p>v) Kann das Produkt nichtionisierende Strahlung abgeben, die Anwender, insbesondere Träger aktiver oder nicht aktiver implantierbarer medizinischer Geräte, schädigen können, so wurden Angaben über die Strahlung gemacht, die der Anwender und gefährdete Personen ausgesetzt sind.</p>
X	1.7.4.3.	Verkaufsprospekte
		<p>Verkaufsprospekte, in denen das Produkt beschrieben wird, widersprechen nicht in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte der Betriebsanleitung.</p> <p>Verkaufsprospekte, in denen die Leistungsmerkmale des Produktes beschrieben wurde, enthalten die gleichen Angaben zu Emissionen wie die Betriebsanleitung.</p>

X / NA	GSA Nummer	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie
X	2.	ZUSÄTZLICHE GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ-ANFORDERUNGEN AN BESTIMMTE MASCHINENGATTUNGEN
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten nur in Bezug zu handgehaltene und/oder handgeführte tragbare Geräte Verwendung .
	2.2.	HANDGEHALTENE UND/ODER HANDGEFÜHRTE TRAGBARE MASCHINEN
X	2.2.1.	Allgemeines
		Handgehaltene und/oder handgeführte tragbare Produkte haben je nach Art des Produktes eine ausreichend große Auflagefläche und eine ausreichende Zahl von angemessen dimensionierten Griffen, die so gestaltet sind, dass die Stabilität des Produktes bei bestimmungsgemäßer Verwendung gewährleistet ist. Falls die Griffe nicht ohne Gefahr losgelassen werden können, wurden diese Stellteilen zum Ingangsetzen und Stillsetzen ausgestattet. Die Stellteile sind so angeordnet, dass sie ohne Loslassen der Griffe betätigt werden können. Es bestehen keine Risiken durch ungewolltes Anlaufen und/oder ungewolltes Weiterlaufen nach Loslassen der Griffe. Es ist möglich, dass der Gefahrenbereich und das Bearbeiten des Materials durch das Produkt optisch kontrolliert werden kann. Die Griffe tragbarer Produkte wurden so konstruiert und ausgeführt, dass sich das Produkt mühelos in Gang setzen und stillsetzen lassen.
X	2.2.1.1.	Betriebsanleitung
		Die Betriebsanleitung von handgehaltenen oder handgeführten tragbaren Produkte enthalten folgende Angaben über die von ihnen ausgehenden Vibrationen: — den Schwingungsgesamtwert, dem die oberen Körpergliedmaßen ausgesetzt sind, falls der ermittelte Wert 2,5 m/s ² übersteigt. Liegt dieser Wert nicht über 2,5 m/s ² , so wurde dies angegeben, — die Messunsicherheiten. Diese Werte wurden durch Messung an einer technisch vergleichbaren, für die geplante Fertigung repräsentativen Maschine ermittelt. Es wurde die zugrunde liegende harmonisierte Norm genau angegeben. Die ermittelten Schwingungswerte werden entsprechen in den Verkaufsprospekten angegeben.
NA	2.2.2.	Tragbare Befestigungsgeräte und andere Schussgeräte Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	2.2.2.1.	Allgemeines Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	2.2.2.2.	Betriebsanleitung Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	2.3.	MASCHINEN ZUR BEARBEITUNG VON HOLZ UND VON WERKSTOFFEN MIT ÄHNLICHEN PHYSIKALISCHEN EIGENSCHAFTEN Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
	3.	ZUSÄTZLICHE GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ-ANFORDERUNGEN ZUR AUSSCHALTUNG DER GEFÄHRDUNGEN, DIE VON DER BEWEGLICHKEIT VON MASCHINEN
	3.1.	ALLGEMEINES
X	3.1.1.	Begriffsbestimmungen
		a) Eine „Maschine, von der aufgrund ihrer Beweglichkeit Gefährdungen ausgehen“, ist: — eine Maschine, die bei der Arbeit entweder beweglich sein muss oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu aufeinander folgenden festen Arbeitsstellen verfahren werden muss, b) Ein „Fahrer“ ist eine Bedienungsperson, die mit dem Verfahren einer Maschine betraut ist. Der Fahrer kann auf der Maschine aufsitzen, sie zu Fuß begleiten oder fernsteuern.
	3.2.	BEDIENERPLÄTZE
NA	3.2.1.	Fahrerplatz Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.2.2.	Sitze Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.2.3.	Plätze für andere Personen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
	3.3.	STEUERUNG
		Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
X	3.3.1.	Stellteile
		Kann die Betätigung von Stellteilen Gefährdungen, insbesondere gefährliche Bewegungen verursachen, so kehren diese Stellteile in die Neutralstellung zurück, sobald der Anwender sie loslässt.
NA	3.3.2.	Ingangsetzen/Verfahren Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.3.3.	Stillsetzen/Bremsen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.3.4.	Verfahren mitgängergeführter Maschinen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.3.5.	Störung des Steuerkreises Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
	3.4.	SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN MECHANISCHE GEFÄHRDUNGEN
X	3.4.1.	Unkontrollierte Bewegungen
		Das Produkt wurde so konstruiert und gebaut, dass unkontrollierte Verlagerungen ihres Schwerpunkts beim Verfahren die Standsicherheit nicht beeinträchtigen und zu keiner übermäßigen Beanspruchung ihrer Struktur führt.
NA	3.4.2.	Bewegliche Übertragungselemente Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.4.3.	Überrollen und Umkippen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.4.4.	Herabfallende Gegenstände Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.4.5.	Zugänge Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.4.6.	Anhängevorrichtungen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.4.7.	Kraftübertragung zwischen einer selbstfahrenden Maschine (oder einer Zugmaschine) und einer angetriebenen Maschine Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung

X / NA	GSA Nummer	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie
	3.5.	SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN SONSTIGE GEFÄHRDUNGEN
NA	3.5.1.	Batterien Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.5.2.	Brand Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
NA	3.5.3.	Emission von gefährlichen Stoffen Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
	3.6.	INFORMATIONEN UND ANGABEN
NA	3.6.1.	Zeichen, Signaleinrichtungen und Warnhinweise Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung
X	3.6.2.	Kennzeichnung Auf den entsprechenden Produkten werden Angaben über die Nennleistung ausgedrückt in Kilowatt (kW), deutlich lesbar und dauerhaft angebracht.
X	3.6.3.	Betriebsanleitung
X	3.6.3.1.	Vibrationen Die Betriebsanleitung enthält folgende Angaben zu den von dem Produkt auf die oberen Gliedmaßen oder auf den gesamten Körper übertragenen Vibrationen: — den Schwingungsgesamtwert, dem die oberen Körpergliedmaßen ausgesetzt sind, falls der Wert 2,5 m/s ² übersteigt. Beträgt dieser Wert nicht mehr als 2,5 m/s ² , so ist dies anzugeben, — die Messunsicherheiten. Diese Werte wurden durch Messung an einer technisch vergleichbaren, für die geplante Fertigung repräsentativen Maschine ermittelt. Es wurde die zugrunde liegende harmonisierte Norm genau angegeben. Die ermittelten Schwingungswerte werden entsprechen in den Verkaufsprospekten angegeben.
NA	3.6.3.2.	Mehrere Verwendungsmöglichkeiten Dieser Punkt findet bei unseren Produkten keine Verwendung











AquaBrush_DoC_evaluation_EC und UKCA_20230928















Abschließender Prüfbericht

2023-11-17

Erstellt:	2023-09-28
Von:	Jiaying Ye (jiayingcarrie.ye@husqvarnagroup.com)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAArgpUvDXz3KBdiEpMG1LlcD99f8qKh8Oo

Verlauf für „AquaBrush_DoC_evaluation_EC und UKCA_20230928“

-  Jiaying Ye (jiayingcarrie.ye@husqvarnagroup.com) hat das Dokument erstellt.
2023-09-28 - 09:37:25 GMT
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Markus Jaeger (markus.jaeger@husqvarnagroup.com) gesendet.
2023-09-28 - 09:39:30 GMT
-  Markus Jaeger (markus.jaeger@husqvarnagroup.com) hat die E-Mail angezeigt.
2023-10-05 - 12:34:48 GMT
-  Neue Dokument-URL angefordert von Markus Jaeger (markus.jaeger@husqvarnagroup.com)
2023-10-05 - 12:34:58 GMT
-  Markus Jaeger (markus.jaeger@husqvarnagroup.com) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2023-10-05 - 12:35:32 GMT – Zeitquelle: Server
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Jürgen Volz (juergen.volz@husqvarnagroup.com) gesendet.
2023-10-05 - 12:35:33 GMT
-  Jürgen Volz (juergen.volz@husqvarnagroup.com) hat die E-Mail angezeigt.
2023-10-06 - 04:25:27 GMT
-  Jürgen Volz (juergen.volz@husqvarnagroup.com) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2023-10-09 - 12:41:01 GMT – Zeitquelle: Server
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an andreas.ochs@husqvarnagroup.com gesendet.
2023-10-09 - 12:41:03 GMT
-  andreas.ochs@husqvarnagroup.com hat die E-Mail angezeigt.
2023-10-09 - 18:17:47 GMT

-  Die signierende Person andreas.ochs@husqvarnagroup.com hat bei der Signatur den Namen Andreas Ochs eingegeben
2023-10-09 - 18:19:05 GMT
-  Andreas Ochs (andreas.ochs@husqvarnagroup.com) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2023-10-09 – 18:19:07 GMT – Zeitquelle: Server
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Kerstin Lauer (Kerstin.Lauer@husqvarnagroup.com) gesendet.
2023-10-09 - 18:19:08 GMT
-  Kerstin Lauer (Kerstin.Lauer@husqvarnagroup.com) hat die E-Mail angezeigt.
2023-10-12 - 11:43:06 GMT
-  Kerstin Lauer (Kerstin.Lauer@husqvarnagroup.com) hat die E-Mail angezeigt.
2023-11-17 - 07:50:24 GMT
-  Kerstin Lauer (Kerstin.Lauer@husqvarnagroup.com) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2023-11-17 – 07:50:47 GMT – Zeitquelle: Server
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Benjamin Herbert (benjamin.herbert@husqvarnagroup.com) gesendet.
2023-11-17 - 07:50:48 GMT
-  Benjamin Herbert (benjamin.herbert@husqvarnagroup.com) hat die E-Mail angezeigt.
2023-11-17 - 09:57:39 GMT
-  Benjamin Herbert (benjamin.herbert@husqvarnagroup.com) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2023-11-17 – 09:57:49 GMT – Zeitquelle: Server
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an martin.lienhard@husqvarnagroup.com gesendet.
2023-11-17 - 09:57:51 GMT
-  martin.lienhard@husqvarnagroup.com hat die E-Mail angezeigt.
2023-11-17 - 13:52:30 GMT
-  Die signierende Person martin.lienhard@husqvarnagroup.com hat bei der Signatur den Namen Martin Lienhard eingegeben
2023-11-17 - 13:54:09 GMT
-  Martin Lienhard (martin.lienhard@husqvarnagroup.com) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2023-11-17 – 13:54:11 GMT – Zeitquelle: Server
-  Vereinbarung abgeschlossen.
2023-11-17 - 13:54:11 GMT